

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19.04.1999



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Inkraftsetzen von Bebauungs-(Änderungs)plänen

Der Stadtrat hat am 24. 09. 1998, 28. 01. 1999 sowie am 18. 03. 1999 die Satzungsbeschlüsse zu folgenden Bebauungs-(Änderungs)plänen gefasst (§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141).

- Bebauungsplan Nr. 5: Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornfortstraße (18. 03. 1999)
- Bebauungsplan Nr. 50: Herberichstraße / Stumpfweg - Änderung Nr. 9 - (18. 03. 1999)
- Bebauungsplan Nr. 50: Herberichstraße / Stumpfweg - Änderung Nr. 10 im vereinfachten Verfahren - (24. 09. 1998)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 220 a: Kappesgarten (28. 01. 1999)

Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Damit treten die Bebauungspläne/Änderungen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die rechtsverbindlichen Bebauungs-(Änderungs)pläne (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung) können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, 16. 04. 1999

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abchrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 19.04.1999
Stadtverwaltung Koblenz
I. A.

Stadtkammern

Auszug für Kipf
19/04/99